



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Richard Graupner AfD**
vom 08.09.2021

Online-Fragebogen „Zensus 2022 Vorbefragung“

Das Landesamt für Statistik verschickte Anfang September ein Schreiben, in welchem die Adressaten zur Ausfüllung des Fragebogens „Zensus 2022: Vorbefragung der Gebäude- und Wohnungszählung 2021“ aufgefordert werden.

Der Fragebogen ist verpflichtend bis zum 30.09.2021 auszufüllen. Als einzige Möglichkeit wird in dem Anschreiben die Teilnahme über ein Online-Portal genannt.

Es dürfte allerdings – gerade in der Altersgruppe 65+/- eine Reihe von Personen geben, welche nicht internetaffin sind, d. h. den Umgang mit Online-Formularen entweder nicht gewohnt sind oder aber nicht einmal über einen eigenen Online-Zugang verfügen.

Ich frage die Staatsregierung:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Haben Personen, die über keinen (eigenen) Internetzugang verfügen, die Möglichkeit, an der Befragung teilzunehmen? | 2 |
| 1.2 | Wenn ja: Welche Möglichkeiten bestehen? | 2 |
| 1.3 | Warum wurde auf dem Anschreiben nicht auf diese Möglichkeiten hingewiesen? | 2 |
| 2.1 | Falls 1.1 mit „Nein“ beantwortet wird: Warum nicht? | 2 |
| 2.2 | Falls 1.1 mit „Nein“ beantwortet wird: Wie haben nach Auffassung der Staatsregierung diese Personen ihrer Verpflichtung zur Teilnahme an der Befragung termingerecht nachzukommen? | 2 |
| 2.3 | Falls 1.1 mit „Nein“ beantwortet wird: Welche Konsequenzen ergeben sich für diesen Personenkreis bei nicht fristgerechter Ausfüllung der Befragungsunterlagen? | 2 |

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 06.10.2021

1.1 Haben Personen, die über keinen (eigenen) Internetzugang verfügen, die Möglichkeit, an der Befragung teilzunehmen?

Ja.

1.2 Wenn ja: Welche Möglichkeiten bestehen?

Die Befragten können auch auf einem Papier-Fragebogen an der Vorerhebung teilnehmen. Der Fragebogen wird ohne gesonderte Anforderung ab Mitte Oktober 2021 mit einem Erinnerungsschreiben an alle Befragten versandt, die bis dahin noch nicht online auf die Anforderung geantwortet haben.

1.3 Warum wurde auf dem Anschreiben nicht auf diese Möglichkeiten hingewiesen?

Das Landesamt für Statistik setzte damit eine zwischen dem für den Zensus 2022 federführenden Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder getroffene Vereinbarung um, wonach ein onlinebasierter Verfahrensansatz verfolgt werden soll.

Für die Haupterhebung der Gebäude- und Wohnungszählung sowie alle weiteren schriftlich abzugebenden Erklärungen im Rahmen des Zensus 2022 wird das Landesamt für Statistik das Anforderungsschreiben dahingehend umformulieren, dass eine Teilnahme am Zensus alternativ auch mittels Papierformular möglich ist.

2.1 Falls 1.1 mit „Nein“ beantwortet wird: Warum nicht?

Entfällt.

2.2 Falls 1.1 mit „Nein“ beantwortet wird: Wie haben nach Auffassung der Staatsregierung diese Personen ihrer Verpflichtung zur Teilnahme an der Befragung termingerecht nachzukommen?

Entfällt.

2.3 Falls 1.1 mit „Nein“ beantwortet wird: Welche Konsequenzen ergeben sich für diesen Personenkreis bei nicht fristgerechter Ausfüllung der Befragungsunterlagen?

Entfällt.